

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3205K – INSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG BOOTE

Abweichend der AUVB 2022 (Klausel 1038A) erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf folgende Unfälle:

1. Was gilt als versichert?
Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Unfälle im ursächlichen Zusammenhang mit dem Gebrauch des in der Polizza bezeichneten Boots auf privaten Fahrten und Regatten sowie während des Festmachens und des Auf- und Abklippens.

Unfälle, welche im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung, beim Liegen im Hafen oder während Landgängen ereignen, gelten als nicht mitversichert.

Ebenfalls mit umfasst ist die Ausübung von Sport mit zum Boot gehörenden Wassersportgeräten, Schwimmen und Schnorcheln. Voraussetzung dafür ist, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Boots geschieht.

Unfälle beim Tauchen in entsprechender Tauchausrüstung gelten als nicht mitversichert.
2. Versicherte Personen
Versicherte Personen sind der Fahrzeugeigner sowie folgende berechnete Personen:
 - Schiffsführer
 - Crewmitglieder
 - Besucher und Gäste
 - unentgeltlich beauftragte Personen, die mit dem Auf- und Abklippen beschäftigt sind
Die Anzahl der versicherten Personen ist mit der für das Boot zugelassenen Personenanzahl maximiert. Waren zur Zeit des Unfalls mehr als die zugelassenen Personen auf dem Boot, so entfällt der Anspruch auf eine Leistung, und der Versicherer ist leistungsfrei.
3. Wo gilt die Versicherung?
Unfälle, welche sich in Europa im geografischen Sinn samt Mittelmeerränderstaaten ereignen, gelten als mitversichert.